



Gönnerverein MVN
8413 Neftenbach

Statuten des Gönnervereins Musikverein Neftenbach

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Gönnerverein Musikverein Neftenbach“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neftenbach.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung des Musikvereins Neftenbach und die Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie allfälligen Zuwendungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. Mitglieder

- Art. 5 Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden.
- Art. 6 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand und nach Bezahlung des Jahresbeitrages.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Konkurs.
- Art. 8 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres und unter Wahrung einer einmonatigen Frist.
- Art. 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist dem Vorstand innert zehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides schriftlich einzureichen.
- Art. 10 Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist wählbar. Es besteht kein Amtszwang. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

III. Organe

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

- Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Vereinsjahr endet am 30. Juni 2002.
- Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen und weitere Anlässe werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10 Mitgliedern durchgeführt.
- Art. 15 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste, 3 Wochen im Voraus, einberufen.
- Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei frei gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Art. 18 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind. Er überweist insbesondere einen Anteil der Jahresbeiträge, zur Unterstützung des Musikvereins Neftenbach, dem Vorstand dieses Vereins, unter Angabe einer Zweckbindung.
- Art. 19 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- Art. 20 Den zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und Berichterstattung an den Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Auflösung des Vereins

- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Art. 22 Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Musikverein Neftenbach.
- Art. 23 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. September 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzen jene vom 2. Mai 2004.

Neftenbach, 22. September 2004



Der Präsident



Der Aktuar